

menhängende Barriere über den Fehmarnbelt dar, so dass ein Umfliegen durch niedrig fliegende Zugvögel, für die die Bauschiffe ein Hindernis darstellen, möglich ist. Es tritt demnach kein Verstoß gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) in Bezug auf Zugvögel ein.

## Rastvögel

Hinsichtlich baubedingter Kollisionen mit Bauschiffen gilt das zuvor unter „Zugvögel“ Angeführte. Es treten keine Verstöße gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) in Bezug auf Rastvögel ein.

Gemäß Umweltverträglichkeitsstudie resultieren die Effekte auf das marine Phytobenthos infolge der projektinduzierten Schwebstofffrachten in einer geringen Reduzierung der Biomasse von Makroalgen und Seegräsern von maximal 5 bis 10 %. Lokale Beeinträchtigungen des Zoobenthos durch Sedimentation suspendierten Materials werden mit gering bis mittel eingestuft und hängen von der Mächtigkeit und Dauer der Sedimentschicht ab. Auswirkungen auf die Fischfauna werden als gering und als nicht nachweisbar für die Vögel eingestuft. Systematisch erhöhte Tötungen sind daher auszuschließen, ein Verstoß gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt für Rastvögel nicht vor.

Gemäß UVS (Kap. 5.3.11, Anlage 15, Band III) werden durch direkte (Baubetrieb) und indirekte (Sedimentation, Schwebstoffe) Störungen Vögel vertrieben und müssen deshalb hinsichtlich von Verstößen gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geprüft werden.

Es muss ebenfalls geprüft werden, ob durch die Flächeninanspruchnahme und Störungen zentrale Lebensstätten von Arten verlorengehen. Für Arten, für die in der Relevanzprüfung des ASB (Anlage 21) ein Vorkommen landesweiter Bedeutung im LBP-Untersuchungsgebiet festgestellt wurde, wird eine Prüfung der verschiedenen Verbotstatbestände durchgeführt. Für insgesamt 12 Arten sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen zu prognostizieren:

### Seetaucher (Stern- und Prachttau- cher

- Nach den Ergebnissen der räumlichen Modellierung der UVS bezogen auf das LBP-UG werden aus dem Wirkungsbereich des Absenktunnels während der Bauphase temporär 5 Seetaucher vertrieben. Aufgrund der Beschränkung der Bauarbeiten auf maximal zwei Baubereiche (s. Anhang IA, Maßnahmenblatt 8.4 M/V<sub>Af</sub>) wird sich die Anzahl der vertriebenen Seetaucher und der gestörte Bereich weiter verringern, da die Annahmen in der UVS sehr vorsorgeorientiert gewählt wurden. Da von Seetauchern eine maximale Fluchtdistanz von ca. 2 km auf sich nähernde Schiffe belegt ist (u. a. Schwemmer et al. 2011), wurde vorsorgend von einem 3 km breiten Störbereich um die Trasse ausgegangen. Der tatsächliche Störbereich ist für Seetaucher jedoch geringer (Anlage 15 der Planfeststellungsunterlagen, UVS, Kap. 5.2.11.6, S. 1993). Es wurde weiterhin in einem vorbeugenden Ansatz davon ausgegangen, dass innerhalb des 3 km beidseits der Trasse liegenden Störbereichs eine vollständige Vertreibung aller Vögel stattfindet (Anlage 15 der Planfeststellungsunterlagen, UVS, Band III, Kap. 5.2.11.6, S. 1994). Vorbeugend ist das Vorgehen deshalb, weil es nicht wahrscheinlich ist, dass sich über den gesamten Bauzeitraum tatsächlich keine Vögel im Störbereich aufhalten werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme (s. Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen, Anhang IA, Maßnahmenblatt 8.4 M/V<sub>Af</sub>) wird die Anzahl vertriebener Seetaucher also weiter verringert und unter fünf vertriebenen Individuen liegen. Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population von 1.711 Seetauchern wird unter diesen Gesichtspunkten ausgeschlossen.